



## Informationspflicht im Detailhandel für mit Biozidprodukten behandelte Waren

Für Händler besteht nach der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) gegenüber den Verbrauchern eine Auskunftspflicht über etwaige Biozidprodukte in den von ihnen angebotenen Waren.

### Ihre Auskunftspflicht als Händler/in

Erhalten Sie eine solche Verbraucheranfrage, sind Sie gesetzlich verpflichtet innerhalb von 45 Tagen kostenlos Informationen über die biozide Behandlung der Ware zur Verfügung zu stellen. (Art. 31b VBP, SR 813.12)

Die Anfragen können per Post oder E-Mail, aber auch mündlich erfolgen.

Die VBP regelt die Weitergabe dieser Informationen in der Lieferkette nicht. Wir empfehlen Ihnen deshalb, dass Sie sich mit dem Vorlieferanten über einen diesbezüglichen Informationsaustausch verständigen.

### Was sind Biozidprodukte?

Biozidprodukte sind Produkte, die dazu bestimmt sind, Lebewesen (Schadorganismen) abzuschrecken, unschädlich zu machen, zu bekämpfen oder zu zerstören. Sie sind in verschiedene Produktkategorien unterteilt wie Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schutzmittel usw.

Aufgrund ihrer Eigenschaften müssen Biozidprodukte von der Anmeldestelle Chemikalien beim Bundesamte für Gesundheit zugelassen sein.

### Was sind behandelte Waren?

Als behandelte Waren gelten alle Stoffe, Gemische oder Gegenstände, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder die ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich enthalten.

Auf diese Weise können Gegenstände und Chemikalien haltbarer gemacht oder mit besonderen Funktionen versehen werden. Mit Bioziden behandelte Waren sind z.B. Farben mit Konservierungsmitteln, Holz mit Holzschutzmitteln, Wollteppiche mit Mottenschutz, Kühlschränke und Textilien mit antibakterieller Wirkung.



Dispersionsfarbe mit Topfkonservierung

### Ausnahmen

Arzneimittel (Mensch und Tier), Medizinprodukte, Kosmetika, Spielzeug, Lebensmittel und Pflanzenschutzmittel gelten nicht als behandelte Waren und sind von der Informationspflicht ausgenommen.



### **Entsprechende EU-Regelung**

In der EU ist die identische Regelung in der europäischen Biozidverordnung VO (EU) 528/2012 Art. 58 Abs. 5 festgehalten.

### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen über Biozidprodukte (und behandelte Waren) finden Sie auf der Website der Anmeldestelle Chemikalien:

[www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Zulassung Biozidprodukte > Behandelte Ware



### **Querverweis**

Eine ähnliche Verpflichtung besteht für besonders besorgniserregende Stoffe in Gegenständen. Informationen dazu finden Sie im „Merkblatt SVHC“.